

GALK-AK Landschaftsplanung und Grünordnung

Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes und Schaffung eines Umweltgesetzbuches (UGB)

Sachstand vor dem Scheitern im Januar 2009. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung und die Föderalismusreform erfordern und ermöglichen eine Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes und die Einfügung in ein Umweltgesetzbuch (Broschüre des Bundesministeriums für Umwelt). An die Stelle des derzeitigen Rahmengesetzes soll ein Vollgesetz treten, das die unterschiedlichen Regelungen der Landesnaturschutzgesetze durch bundeseinheitliche Bestimmungen ersetzt. Im Rahmen der Föderalismusvereinbarungen wurden den Ländern allerdings Abweichungsspielräume zugestanden. Sie wären jeweils nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes durch neue Ländergesetze zu regeln. Für die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes ist es daher wichtig, dass die unverzichtbaren Inhalte des Naturschutzes und der Landschaftsplanung in den abweichungsfesten Eingangsparagrafen (Grundsätze und Ziele) aufgenommen werden.

Das UGB muss anbetragt der Bundestagswahlen im Herbst 2009 bereits im Frühjahr 2009 in Kraft gesetzt werden. Damit werden zu diesem Zeitpunkt auch alle Landesgesetze in ihrer jetzigen Form obsolet werden. Das UGB wird in einen allgemeinen, verfahrensrechtlichen Teil, sowie einen besonderen Teil, der die einzelnen Fachgesetze enthält (Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht etc.), untergliedert werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird das neue UGB zunächst ein Rumpf-UGB bleiben, da Bodenschutzrecht und Pflanzenschutzrecht noch nicht integriert sein werden. Ziel für das zukünftige Naturschutzrecht im UGB sind eine Strukturierung sowie Akzentuierung der Zielbestimmungen in § 1 BNatSchG sowie möglichst abweichungsfeste Regelungen zur Landschaftsplanung sowie zur Eingriffsregelung. Dies ist auch die Linie des Bundesministeriums für Umwelt. Eine bessere Verzahnung von Eingriffsregelung und Landschaftsplanung ist anzustreben.

Bei der Eingriffsregelung gilt es, die Priorität der Vermeidung und die Verantwortlichkeit des Vorhabensträgers für die von ihm verursachten Beeinträchtigungen weiterhin fest zu verankern. Ebenso ist die Vorrangigkeit eines funktional und räumlich auf die Beeinträchtigungen bezogenen Ausgleichs festzuhalten. Aufgrund der fortgeschrittenen Regelungen der einzelnen Länder zur Eingriffs-

regelung wird jedoch eine bundeseinheitliche Kompensationsregelung kaum möglich sein.

Die Landschaftsplanung dient zur räumlichen Konkretisierung der Inhalte der (heutigen) §§ 1 und 2 BNatSchG. Hier müssen auch Methoden festgelegt werden. Die Bemühungen um Standardisierungen in der Landschaftsplanung erhalten vor diesem Hintergrund eine zunehmende Bedeutung, die noch dringlicher werden, wenn die HOAI tatsächlich entfallen sollte. Allein eine bundesweit verbindliche Planzeichenverordnung der Landschaftsplanung könnte eine inhaltliche, methodische Standardisierung bewirken.

Anzustreben wäre eine gesetzliche Regelung, die drei Planungsebenen vorsieht: Landesebene - Landschaftsprogramm; Regionale Ebene - Landschaftsrahmenplan; Kommunale Ebene - Landschaftsplan. Dabei könnte die regionale Ebene alle staatlichen Vorgaben, Aufgaben und Umweltdaten abbilden und alle wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Ziele der Landschaftsplanung enthalten. Die Stärkung der regionalen Ebene gewinnt an Bedeutung, da der Bundesgesetzgeber zukünftig keine Zuständigkeiten mehr regeln können wird und damit auch nicht die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung bestimmen kann.

Nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfs im November 2007 finden nun die Ressortabstimmung und die Anhörung der Verbände statt. Damit kann der enge Zeitplan dieser Gesetzesinitiative (3. Lesung Anfang 2009) offensichtlich eingehalten werden. Die jüngsten Verlautbarungen zum Entwurf des Gesetzes lassen befürchten, dass im Bestreben einer 'Harmonisierung' der vorliegende Referentenentwurf wesentliche Qualitäten einbüßen und es zu erheblichen Standardsenkungen insbesondere im Naturschutzbereich kommen könnte. Da die umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange in vielen Kommunen von den Grünflächen- und Gartenbauämtern wahrgenommen werden, sind sie unmittelbar von den Inhalten des neuen UGB, insbesondere des Buchs III Naturschutz berührt.

Der AK Landschaftsplanung und Grünordnung hat daher im Namen der GALK-Mitglieder an den Deutschen Städtetag die dringende Bitte gerichtet, den seit November 2007 vorliegenden Referentenentwurf zu unterstützen und von anderen Fachressorts begehrte Änderungen abzuwehren → **(Anschreiben DST)**.